

Anlage 1

Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Offenburg in der Fassung vom 01.01.2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert auch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art.1 Änderungen

1. In **§ 5 Steuersatz** wird **Absatz 1** neugefasst und erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	120,00 Euro
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	240,00 Euro
c) jeden Kampfhund / Gefährlichen Hund i.S. von § 6	720,00 Euro
d) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1	240,00 Euro“

2. **§ 12 Hundesteuermarken Absatz 5 Satz 1** wird „von 3 Euro“ gestrichen und ersetzt durch „eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Stadt Offenburg in der jeweils gültigen Fassung“

3. In **§ 13 Ordnungswidrigkeiten Satz 1** wird der Verweis von „§ 5a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz“ berichtigt in „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz“

4. In **§ 13 Ordnungswidrigkeiten** wird dem Satz ein Satz 2 hintenangestellt, mit folgender Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Offenburg, den ...

Marco Steffens
Oberbürgermeister